

31. Oktober 2018

## **Motionen Musikschule der SP Derendingen und der CVP & FDP Derendingen; Genehmigung Totalrevision Musikschulreglement und Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)**

---

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Auslöser für die Überarbeitung des Musikschul-Reglements war eine Motion der SP Derendingen, welche eine Senkung der Elternbeiträge beinhaltete. Diese Motion, sowie eine Motion der CVP und FDP, welche die ganzheitliche Evaluierung und Neugestaltung der Musikschule beinhaltete, wurden an der Gemeindeversammlung vom 14.03.2017 erhebelich erklärt.

Für die Bearbeitung der beiden Motionen wurde vom Gemeinderat eine AG Musikschule eingesetzt, welche zuerst vom Schulleiter Matz Pfeiffer und später von Markus Zürcher geleitet wurde.

### **Totalrevision Reglement Musikschule**

Im heutigen Musikschulreglement sind Regelungen für die Organisation und das Angebot der Musikschule, aber auch Regelungen für die Anstellung und Entlohnung der Musikschulkräfte, enthalten.

Auf Empfehlung des Amtes für Gemeinden werden diese Regelungen für die Musikschule und die Musiklehrpersonen entflochten.

Die Anstellungsbedingungen für die Musiklehrpersonen sind zur besseren Lesbarkeit neu als Anhang 1 in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) zusammengefasst. Die organisatorischen Regelungen zur Musikschule verbleiben im Reglement Musikschule, welches jedoch vollständig neu verfasst wurde. Aus diesem Grunde wird auch auf eine synoptische Darstellung verzichtet.

Die Zielsetzungen und Eckpunkte des neuen Reglements Musikschule im Überblick:

**Legende:** MSR = Reglement Musikschule; DGO A1 = DGO Anhang 1

<b>Zielsetzungen</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Umsetzung</b>
Die Qualität der Musikschule soll beibehalten werden resp. die Musikschule soll auf dem eingeschlagenen Weg weitergehen können.	Integrativer Musikunterricht Flexible Lektionendauer	MSR § 8 Abs. 4 MSR § 8 Abs. 2
Förderung der musischen Entwicklung eines Kindes, unabhängig vom Einkommen	Verankerung in den Zielen	MSR § 2
Förderung von talentierten Schülern	Integrativer Musikunterricht Flexible Lektionendauer	MSR § 8 Abs. 4 MSR § 8 Abs. 2
Gruppenunterricht zur Förderung der Anwendungskompetenz. D.h. Gruppenunterricht dann, wenn für den Schüler sinnvoll.	Qualität im Musik-Unterricht Gruppenunterricht auf Empfehlung der Musiklehrpersonen Ensemble-, Band- und Chorunterricht	MSR § 7 MSR § 6

Zielsetzungen	Ansatz	Umsetzung
Förderung der Zusammenarbeit mit Musikvereinen in Derendingen und Umgebung	Verankerung in den Zielen Projekte als ergänzendes Angebot	MSR § 2 MSR § 6 Abs 2 lit b)
Feste Pensen für Musiklehrpersonen für ein ganzes Schuljahr	Schnupperkurs statt «Probezeit»	MSR § 11 DGO A1 § 3 Abs. 2
Unterricht für Erwachsene ermöglichen sowie Privatunterricht in den Räumen der Musikschule	Zwecks Zusammenarbeit von Musikschule und Musikvereinen	MSR § 10 Abs. 2 MSR § 4 Abs. 3
Ersatz des Gratisunterrichts in der Probezeit durch Schnupperkurse		MSR § 11
Entscheid der Eltern, ob Einzel- oder Gruppenunterricht soll nicht finanziell motiviert sein.	Sozialtarif, Familienrabatt	Beitragsordnung Musikschule
Umsetzung der Motion der SP	Regelung der Befugnisse zum Festlegen der Beiträge	Beschluss GR und GV (Reglement)
Verbesserung der Anstellungsbedingungen für Musiklehrpersonen	Jährliche Pauschalentschädigung für den Unterhalt von Instrumenten, welche die Lehrpersonen im Unterricht einsetzen	DGO § 7
Besoldungsregelung nach Regelung des Kantons (DBK) → Tabellen M1 bis M3	Verzicht auf Lohnwettbewerb unter den Musikschulen	DGO A1 § 5
Anstellungsbedingungen für die Musiklehrpersonen: 1. Analog Mitarbeitende Verwaltung 2. in Ausnahmefällen wie Lehrpersonen (gemäss GAV)	Allgemeine Bestimmungen gemäss DGO A1 § 1 Regelungen für <b>Musiklehrpersonen</b> gemäss DGO A1 § 2 - 13	
Treueprämien analog Verwaltungspersonal, aber Auszahlung statt Ferienbezug.		DGO A1 § 6

## Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung

In der DGO Version 1.1 vom 01.12.2010 soll ein Anhang «Besondere Bestimmungen für die Musiklehrpersonen» eingefügt werden. Dieser regelt die Anstellungsbestimmungen der Musiklehrpersonen.

Im übrigen Teil wurden lediglich Anpassungen vorgenommen, welche entweder im Zusammenhang mit der Integration der Musiklehrpersonen stehen oder rein formellen Charakter haben.

Dazu gehören namentlich die folgenden Artikel, die im Rahmen der Teilrevision überarbeitet werden sollen:

- § 2 Abs. 2: angepasster Begriff
- § 2 Abs. 7: Hinweis auf Anhang 1 «Besondere Bestimmungen für die Musiklehrpersonen»
- § 5 Abs. 3 lit. e): angepasster Begriff
- § 11 Abs. 3 bis 5: angepasste Begriffe und Funktionen
- § 39 Abs 1: angepasster Begriff
- § 39 Abs. 2: gestrichen; siehe Anhang 1
- § 40: Korrektur Verweise auf Anhang

## Anhang 1

Sämtliche Regelungen für Musiklehrpersonen wurden in einem Anhang zusammengefasst, um die Lesbarkeit des Reglements namentlich auch für die Musiklehrpersonen zu vereinfachen.

Auf Regelungen in den allgemeinen Bestimmungen, die auch für Musiklehrpersonen gelten, wird unter §1 – Geltungsbereich explizit verwiesen. Dieser Artikel dient dem besseren Verständnis.

Im Grundsatz wurde folgendes Prinzip angewandt:

- Die Musiklehrpersonen werden dem Personal der Gemeinde gleichgestellt.
- Spezifische Regelungen wurden nur dort definiert, wo die Regelungen für Verwaltungspersonal nicht angewendet werden kann (z.B. bei Ferienregelungen oder dergleichen). Dort wurden die Regelungen aus dem GAV – welcher für die übrigen Lehrpersonen gilt – übernommen.

Die wichtigsten Neuerungen / Änderungen sind:

1. Verzicht auf Probezeit für Musikschüler und damit fixes Pensum für Musiklehrpersonen für das ganze Schuljahr.
2. Einführen einer Pauschale für den Unterhalt von Musikinstrumenten, welche vom Musiklehrer im Unterricht eingesetzt werden.
3. Lohn **mit Bezug** zu den Lohntabellen des Kantons; auf die explizite Auflistung in der DGO wird verzichtet.

## **Festlegung Musikschulbeiträge**

### Musikschulbeiträge bisher:

Die heutigen Beiträge werden gemäss geltendem Musikschulreglement (erlassen am 25.0.1996, revidiert letztmals am 15.06.2011) durch den Gemeinderat festgelegt (§ 11 Abs. 1).

Mit der Revision vom 23.06.2008 wurde ein Familienrabatt eingeführt (§ 11 Abs. 2), welcher ohne Zutun der Eltern bei der Rechnungstellung gewährt wurde. In Härtefällen kann die Musikschulleitung auf Gesuch hin Beiträge teilweise oder vollständig erlassen.

Die aktuellen Beiträge wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.02.2008 festgelegt und betragen

- Für eine Lektion Einzelunterricht von 25 Minuten 520 Fr. pro Jahr und
- Für eine Lektion Gruppenunterricht von 45 Minuten 300 Fr. pro Jahr.

### Variante A: Motion CVP & FDP, Sozialtarif + Familienrabatt; Befugnis über die Festlegung der Beiträge beim Gemeinderat

#### § 20

<sup>1</sup> Die Musikschulbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup> Die Beiträge für den Einzel- und Gruppenunterricht für Schüler und Jugendliche sind so anzulegen, dass allen Kindern und Jugendlichen möglich ist, am Musikunterricht teilzunehmen.

<sup>3</sup> Es gelangt ein Sozialtarif gemäss Anhang 1 zur Anwendung. Zusätzlich kann ein Familienrabatt gewährt werden. Mehrfach-Lektionen und -Instrumenten-Unterricht wird dem Mehrkinderunterricht gleichgestellt (Fachbelegung).

<sup>4</sup> Die Mitwirkung in Ensembles, Bands und Chören oder in anderen Projekten der Musikschule ist für die Schüler und Jugendlichen der Musikschule Derendingen unentgeltlich. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen einen Beitrag festsetzen.

<sup>5</sup> Auswärtige Schüler bezahlen den mit der Wohngemeinde vertraglich vereinbarten Tarif.

## ANHANG 1 – Sozialtarif Musikschule

Zur Entlastung kleiner Einkommen gelangt folgender Sozialtarif zur Anwendung

Einfache Staatssteuer in Fr.	Anteil der Eltern
1'000	0 %
1'001 bis 1'500	20 %
1'501 bis 2'000	40 %
2'001 bis 2'500	60 %
2'501 bis 3'000	80 %
3'001 bis 3'500	90 %
Über 3'501	100 %

Die Befugnis über die Festlegung der Musikschulbeiträge liegt bereits gemäss dem heute gültigen Reglement beim Gemeinderat.

Nach Auskunft des Amtes für Gemeinden (AGEM) haben die Musikschulbeiträge rechtssetzenden Charakter. Deshalb müsste durch die Gemeindeversammlung mindestens ein Gebührenrahmen beschlossen werden, in welchem sich der Gemeinderat für die Festsetzung der konkreten Beiträge bewegen kann.

Im Rahmen der Überarbeitung anderer Reglemente hat die Einwohnergemeinde Derendingen eben diesen Weg eingeschlagen. In den entsprechenden Reglementen wurde für Gebühren ein Rahmen festgesetzt. Der Gemeinderat hat auf dessen Grundlage die konkreten Gebühren in einem Beschluss festgelegt resp. in den Gebührenkatalog übernommen.

Diese Praxis entspricht der heutigen Auffassung einer modernen Gemeinde, in welcher die Legislative den allgemeinen Rahmen setzt und die Exekutive im vorgegebenen Rahmen und unter Berücksichtigung weiterer Aspekte die konkreten Gebühren festlegt. Es macht wenig Sinn, die konkreten Preise einzelner Dienstleistungen durch die Gemeindeversammlung festlegen zu lassen.

Um die Musikschule insbesondere auch für Kinder von gering verdienenden Eltern finanziell verkraftbar zu machen, wird ein Sozialtarif eingeführt. Dieser wird im Reglement explizit aufgeführt. Zudem sollen Eltern mit mehreren Kindern in der Musikschule, Mehrfach-Instrumentenunterricht sowie mehrfach Lektionen mit einem Familienrabatt entlastet werden.

Variante B: Motion SP; Fixtarif;

### Befugnis über die Festlegung der Beiträge bei der Gemeindeversammlung

#### § 20

<sup>1</sup> Der Musikschulbeitrag für Kinder und Jugendliche gemäss § 10 Abs. 1 beträgt für das Grundangebot 120 Fr. pro Jahr.

<sup>2</sup> Wird, wo dies im Grundangebot nicht vorgesehen ist, ausdrücklich Einzelunterricht gewünscht, ist dafür ein Beitrag von 300 Fr. pro Jahr zu entrichten.

<sup>3</sup> Die Mitwirkung in Ensembles, Bands und Chören oder in anderen Projekten der Musikschule ist für die Schüler und Jugendlichen der Musikschule Derendingen unentgeltlich. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen einen Beitrag festsetzen.

<sup>4</sup> Die Musikschulbeiträge für Erwachsene werden vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>5</sup> Auswärtige Schüler bezahlen den mit der Wohngemeinde vertraglich vereinbarten Tarif.

Mit der Motion der SP Derendingen liegt die Kompetenz für die Festlegung der Musikschulbeiträge bei der Gemeindeversammlung und dürfen nicht an den Gemeinderat delegiert werden.

Ein Familienrabatt ist in dieser Variante nicht vorgesehen. Für Härtefälle kann jedoch wie bisher ein Erlassgesuch gestellt werden.

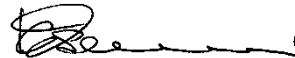
Vergleich Ist-Zustand und Varianten A und B:

Für diesen Vergleich wird für Variante A ein gegenüber heute reduzierter Beitrag von Fr. 420 (Einzelunterricht) und Fr. 240 (Gruppenunterricht) angenommen und der Sozialtarif sowie Familienrabatt berücksichtigt.

	IST	Variante A:	Variante B:
Elternbeiträge netto	98'520.00	63'247.00	24'720.00
Minderertrag	0.00	-35'273.00	-73'800.00
Anteil Eltern	28.7 %	18.4 %	7.2 %
Anteil Gemeinde	71.3 %	81.6 %	92.8 %
Kostendeckungsgrad Beiträge	20.8 %	13.4 %	5.2 %

Der Gemeinderat hat diese Vorlage an diversen Sitzungen behandelt. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig die Totalrevision des Reglementes Musikschule sowie die Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung zu genehmigen. Beim § 20 des Reglementes Musikschule empfiehlt der Gemeinderat mit 6:4 Stimmen die Variante A.

Der Gemeindepräsident



Kuno Tschumi

### Beschlussesentwurf:

1. In § 20 spricht sich die Gemeindeversammlung für folgende Variante aus:
  - Variante A: Sozialtarif gemäss Anhang 1 und Familienrabatt; Beschlussfassung Beiträge durch den Gemeinderat.
  - Variante B: Festlegung Beitrag in § 20 für Grundangebot auf Fr. 120 pro Jahr; bei ausdrücklichem Wunsch nach Einzelunterricht Fr. 300 pro Jahr; Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.
1. Das totalrevidierte Reglement Musikschule wird unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 gewählten Variante genehmigt und per 01.08.2019 in Kraft gesetzt.
3. Die Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung wird genehmigt und per 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

- Reglement Musikschule
- Auszug Dienst- und Gehaltsordnung